

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Case No. CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten des Ansprechers Hans Max Eppenberger
vertreten durch Benedikt Andri Eppenberger

betreffend das Konto der Kontoinhaber Adele Jolles und Stanislaus Jolles

Geschäftsnummern: 223186/TP ; 223188/TP

Zugesprochener Betrag: 149'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Hans Max Eppenberger (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto der Adele Jolles und des Stanislaus Jolles (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte zwei separate Anspruchsanmeldungen ein und führte aus, es handle sich bei den Kontoinhabern um seinen Grossonkel mütterlicherseits, Stanislaus Jolles, und um seine angeheiratete Grosstante, Adele Jolles. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossonkel 1858 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und mit Adele Jolles verheiratet gewesen sei. Der Ansprecher gab an, er sei am 20. Juni 1936 in Basel, Schweiz, geboren worden. Der Ansprecher führte aus, seine Verwandten seien deutsche Juden gewesen, die in Berlin lebten, wo sein Grossonkel Mathematikprofessor und Geheimrat war. Der Ansprecher erklärte, sein Grossonkel sei 1943 in Berlin gestorben. Dessen Ehefrau, Adele Jolles, sei 1943 deportiert worden und 1944 im Konzentrationslager Theresienstadt umgekommen. Der Ansprecher führte weiter aus, dass seine Verwandten zwei Kindern hatten, Andreas und Benita Jolles, beide verstorben. Der Ansprecher erklärte, dass Andreas Jolles kinderlos gestorben war und dass er nicht wisse, ob Benita Jolles Kinder habe, aber dass es seines Wissens keine lebenden Nachkommen seiner Verwandten gebe.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Bankauszügen und einem Vertrag über ein Gemeinschaftskonto, datiert vom 4. Juni 1931. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaber des Gemeinschaftskontos Herr Stanislaus Jolles, Geheimrat, und Frau Adele Jolles waren, beide wohnhaft am Kurfürstendamm 130 in Berlin-Halensee, Deutschland. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass die Kontoinhaber ein Wertpapierdepot¹ besaßen.

Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, ob bzw. wann das Depot aufgehoben und an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Depots auf. Die Buchprüfer, die bei der Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten das Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden. Die Buchprüfer nahmen daher an, dass das Konto geschlossen wurde. Die Buchprüfer gaben an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach freiem Ermessen der Richter in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das Schiedsgericht als angemessen, die zwei vom Ansprecher eingereichte Anspruchsanmeldungen in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecher hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen seiner Verwandten stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber überein. Überdies hat der Ansprecher dargelegt, dass sein Grossonkel Geheimrat war, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Überdies stimmt der Wohnort der Verwandten des Ansprechers mit dem veröffentlichten Wohnort der Kontoinhaber überein.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaber jüdisch waren und in Deutschland lebten. Der Ansprecher führte aus, sein Grossonkel sei 1943 in Berlin gestorben und

¹ Die Bankunterlagen enthalten einen „Vertrag betreffend eine gemeinschaftliche Rechnung mit Solidarität der Inhaber“ zwischen den Kontoinhabern und der Bank, der sich auf ein „Titeldepot“, das ein Wertpapierdepot ist, bezieht. Solche Verträge wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertpapierdepot handelte. Obwohl dieser Vertrag nicht mit Sicherheit darauf hinweist, dass die Kontoinhaber ein Wertpapierdepot besaßen, stellt das Schiedsgericht fest, dass es plausibel ist, dass die Kontoinhaber ein Wertpapierdepot besaßen, da keine Informationen verfügbar sind, die dem widersprechen.

dessen Ehefrau, Adele Jolles, sei 1943 deportiert und 1944 im Konzentrationslager Theresienstadt umgebracht worden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und den Kontoinhabern

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist. Er hat einen detaillierten Stammbaum vorgelegt und erklärt, dass Stanislaus Jolles sein Grossonkel mütterlicherseits und Adele Jolles seine angeheiratete Grosstante war. Es liegen keine Informationen über weitere lebenden Nachkommen der Kontoinhaber vor.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Ansprecher an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an die Kontoinhaber oder deren Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis oder aber der Schweizer Bank zufiel.

Obwohl das Schiedsgericht nicht mit Sicherheit bestimmen kann, wer das Kontoguthaben erhalten hat, stellt das Schiedsgericht jedoch fest, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch deren Erben das Kontoguthaben erhalten haben². Das Konto wurde am 4.

² Diese Entscheidung des Schiedsgerichts stützt sich unter anderem auf die Untersuchung von mehr als vierzig verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die vom nationalsozialistischen Regime zur Beschlagnahme jüdischen Auslandvermögens eingesetzt wurden. Obwohl einige dieser Gesetze bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Kraft waren und obwohl viele dieser Gesetze nach aussen hin kein diskriminierendes Element enthielten, wandte das nationalsozialistische Regime diese Gesetze zunehmend in diskriminierender Weise gegen jüdische Vermögensbesitzer an. Diese Vorschriften umfassten beispielsweise zunehmend schärfere Meldepflichten und die Verpflichtung, Auslandsvermögen nach Deutschland zurückzubringen. Bis 1937 wandten sich die Gesetze im Allgemeinen nicht ausdrücklich gegen Juden; gleichwohl wurden die Gesetze in der Praxis gegen Juden strikter durchgesetzt. Nach 1937 nahm der Plünderungsprozess jedoch an Ausmass und Systematik zu, und Enteignungen jüdischen Vermögens (unter anderem Vermögenswerte auf Schweizer Bankkonten) durch die Nationalsozialisten wurden zunehmend weitverbreitet. Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten Juden ihre Vermögenswerte anmelden. In der Folgezeit erliess das nationalsozialistische Regime Gesetze und

Juni 1931 eröffnet. Es ist nicht bekannt, wann das Konto geschlossen wurde. Der Grossonkel des Ansprechers starb 1943 in Berlin und seine Ehefrau, Adele Jolles, wurde 1943 deportiert und kam 1944 in Theresienstadt um. Aufgrund der wie in Fussnote 2 beschriebenen Konfiskationsgesetze, die in den Dreissiger Jahren vom Naziregime angewandt wurden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Kontoinhaber das Kontoguthaben des Kontos erhalten haben. Überdies gibt es in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Bedingungen zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um seinen Grossonkel und seine Grosstante handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch deren Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, das Durchschnittsguthaben auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontenart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des auszuzahlenden Kontoguthabens zu errechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug das Durchschnittsguthaben eines Wertschriftendepots im Jahr 1945 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 149'500.00 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen der Verfahrensregeln basiert oder in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall basiert das Guthaben des Kontos auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen und es besteht die Möglichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 52'325.00 Schweizer Franken.

Verordnungen, mit denen die Rückführung und Beschlagnahme des Auslandsvermögens sowohl von Juden, die um Ausreise ersuchten, als auch von Juden, die nicht ausreisefähig waren, betrieben wurde. Eine Liste aller wichtigen Gesetze und Verordnungen, die vom nationalsozialistische Regime für Beschlagnahmezwecke eingesetzt wurden, findet sich auf der Internet-Seite des Schiedsgerichts, www.crt-ii.org.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Holocaustopfer oder ihre Erben auszubezahlen. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.-Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ansprecherin eine wohlbegründete Anspruchsanmeldung eingereicht hat, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – empfiehlt das Schiedsgericht dem U.S.-Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, so dass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Kira A. Spreng
Ständige RichterIn am Schiedsgericht